

THEAS THEATERSCHULE & THEATER

VEREINSSATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen THEAS Theaterschule & Theater.
- 2) Er hat den Sitz in Bergisch Gladbach.
- 3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bergisch Gladbach eingetragen und erhält dann den Zusatz „e.V.“
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung von Kunst und Kultur , der Jugendhilfe sowie mildtätiger Zwecke.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung einer Theaterschule und eines Theaters. Jugendarbeit und die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Förderung benachteiligter und bedürftiger Personen, unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion, werden mit Hilfe von Theaterkursen und theaterpädagogischen Angeboten der Theaterschule umgesetzt. Der Verein möchte hier hilfsbedürftigen und benachteiligten Personen mit Hilfe von Kunst und Kultur bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben helfen und dazu beitragen, dass sich deren Situation langfristig verbessert. Außerdem wird das kulturelle Angebot durch Theateraufführungen erweitert und ergänzt, bei denen sowohl Kursteilnehmer, als auch Laiengruppen und Profis im Theater auftreten.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 - Austritt der Mitglieder

- 1) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 2) Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 3) Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei der Vereinsanschrift erforderlich.

§ 6 - Ausschluss der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 2) Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Betrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten von der Mahnung an voll entrichtet.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- 4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen regelmäßigen Beitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

- zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c. Entscheidung über Satzungsänderungen
 - d. Wahl der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Auflösung des Vereins.
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds ausdrücklich verlangt wird.

§ 10 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
- a. einem/einer Vorsitzenden
 - b. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem/einer Kassierer/in
 - d. einem/einer Schriftführer/in
 - e. sowie bis zu drei Beisitzer / Beisitzerinnen.
- 2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer / die Schriftführerin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Die Mitglieder werden ehrenamtlich tätig sein und erhalten ihre Auslagen erstattet.
- 6) Für einzelne Bereiche können besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Vorstand beschließt über Bestellung, Abberufung, Anstellung und Kündigung der Intendanz, das sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, bei dessen/ deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende.
- 8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende /die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 - Die Intendanz

- 1) Der Intendant / die Intendantin und gegebenenfalls ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin führen die laufenden Geschäfte der Theaterschule und des Theaters und haben die künstlerische Leitung inne.
- 2) Der Intendant / die Intendantin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.
- 3) Die Aufgaben und Vollmachten des Intendanten / der Intendantin und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin werden in einer schriftlichen Dienstanweisung festgehalten.

- 4) Der Intendant / die Intendantin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin erhalten ein Gehalt in angemessener Höhe, welches vom Vorstand bestimmt wird.

§ 12 - Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderungen

- 1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 - Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der / dem Vorsitzenden oder von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine

juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Bergisch Gladbach, 6.4.2017

Lt. Beschluss des Vorstandes wurde § 2 Abs. 1, 2 und 3 und § 14 Abs. 3 zum Erhalt der Gemeinnützigkeit auf Anweisung des Finanzamtes geändert